

Wasserstraßen

Nr. 179 Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd

Auf Grund der §§ 6, 24, 27 und 46 Nr. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), geändert durch die Verordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2524), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung, Beschränkung und Untersagung des Gemeingebrauchs vom 21. September 1971 (BGBl. I S. 1617) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Strompolizeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 15. April 1969 (BGBl. II S. 853) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung gilt für die Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal, Regnitz, Altmühl, Donau und Regen mit ihren Nebenstrecken.

§ 2

Das Baden und Schwimmen ist verboten

1. auf der ganzen Breite der in § 1 genannten Bundeswasserstraßen
 - a) von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Wehr- und Schleusenanlagen einschließlich Schleusenvorhöfen, Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken,
 - b) von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb von Sperrtoren, Schiffsliegeplätzen, Parallelhäfen, Umschlagstellen, Anlegestellen, Schiffswerften und Fähranlagen,
2. in den bundeseigenen Schutzhäfen und Bauhäfen,
3. im Umkreis von 100 m von in der Wasserstraße eingesetzten schwimmenden Geräten,
4. im Umkreis von 10 m von Pegeln und sonstigen gewässerkundlichen Meßeinrichtungen,
5. im Main im Schleusenkanal Gerlachshausen (km 299,600 bis km 305,600).

§ 3

Badende und Schwimmende haben sich so zu verhalten, daß in Fahrt befindliche Fahrzeuge nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit herabsetzen müssen; insbesondere ist es verboten

1. näher als 300 m vor in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern zu schwimmen,
2. näher als 30 m an vorbeifahrende Fahrzeuge und Schwimmkörper oder an Stränge von Schleppverbänden heranzuschwimmen,
3. in ausgewiesenen Strecken für Wasserski oder Wassermotorräder in einem Abstand von mehr als 10 m vom jeweiligen Ufer zu schwimmen oder zu baden.

Die Verbote der Nummern 1 und 2 gelten nicht gegenüber Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

§ 4

Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen von einem Verbot nach § 2 zulassen.

§ 5

Beschränkungen des Badens und Schwimmens aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz handelt, wer

1. in den in § 2 festgelegten Bereichen badet oder schwimmt,
2. den Beschränkungen des Badens und Schwimmens in § 3 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 24. Juni 1969 (BAnz Nr. 123 vom 10. Juli 1969) und vom 16. Juli 1973 (VkB I S. 702) außer Kraft.

Würzburg, den 29. Juli 1993

A4 – 142.2/21

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Süd

(VkB I 1993 S. 658)

Krupp